

Netzanschlussvertrag Kunden ohne Leistungsmessung

Zwischen dem Netzanschlussnehmer

[Vorname Name]
[Straße Haus-Nr]
[PLZ Ort]

- im folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und dem Netzbetreiber

Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha

- im folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

1. Gegenstand des Vertrages

Der Netzbetreiber errichtet bzw. unterhält und betreibt für den Anschlussnehmer elektrische Netzanschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an der Netzanschlussstelle [Anlagenstandort] für folgende Letztverbraucheranlagen:

Letztverbraucheranlage	Zählervorsicherung	gleichzeitig vorzuhaltende Leistung	Zähleinrichtung/ Zählpunkt

Dies entspricht einer am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung von gleichzeitig [Vorhalteleistung] kW, bezogen auf einen Belastungsgrad von 0,7.

Die elektrische Netzanschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum.

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussnehmeranlage (elektrischer Hausanschluss) und der Elektroinstallationsanlage wird nachfolgender Übergabepunkt festgelegt:

- oberer Sicherungskontakt der Hausanschlusssicherung (Zähleranschlusssäule)
- Freileitungsklemme vor Hauseinführung
- andere

Erhöhungen der Leistungsanforderungen sowie Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage setzen den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten voraus.

Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch eine größere Dimensionierung des Hausanschlusses in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur den Leistungsbedarf in der Anlaufphase der Versorgung zu bezahlen oder um auch bei kurzfristigen Überschreitungen der vorzuhaltenden Leistung die Leistungsanforderungen erfüllen zu können. In diesen Fällen ist für die Erhöhung der Zählervorsicherung bzw. für das Hinzukommen weiterer Letztverbraucheranlagen, die über die gleiche Anschlussnehmeranlage versorgt werden, der Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und die Bezahlung weiterer Netzanschlusskosten erforderlich.

2. Netzanschlusskosten

- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß der technischen Auslegung nach Ziffer 1 einschließlich der Inbetriebsetzung sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von **EUR [Netzanschlusskosten]** zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Netzanschlusskosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.
- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erhöhung der Leistungsanforderungen von *[Vorhalteleistung alt]* kW auf *[Vorhalteleistung]* kW bzw. Veränderungen am Netzanschluss einen Betrag in Höhe von **EUR [Netzanschlusskosten]** zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Netzanschlusskosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.
- Netzanschlusskosten für den bestehenden Netzanschluss gemäß Ziffer 1 einschließlich des Beitrags für das vorgelagerte Netz werden nicht erhoben bzw. wurden bereits beglichen (**siehe Anlage 1**).

3. Besonderheiten

Das Herstellen des erforderlichen Mauerdurchbruches ($\varnothing_{\min} = 80 \text{ mm}$) sowie dessen bauwerkseitige Abdichtung sind Leistungen des Bauherrn und kein Bestandteil dieses Kostenangebotes.

Die Kundenanlage ist entsprechend den jeweils gültigen technischen Mindestanforderungen für das Land Thüringen, u.a. der TAR VDE-AR-N 4100, zu errichten. Die Elektroinstallationsanlage ist für die Netzform TT - Netz auszurüsten.

Vor Baubeginn ist die erforderliche Baufreiheit sicherzustellen. Das Hausanschlusskabel darf nicht überbaut werden.

Die elektrische Hausanschluss- und Zähleranlage muss für Elektroinstallateure, Mitarbeiter des Netzbetreibers und deren Beauftragte zugänglich sein.

Der Zählereinbau der 1. Zähleranlage ist Bestandteil der Anschlusskosten dieses Netzanschlussvertrages (Inbetriebnahme/ Zählereinbau 1. Zähleranlage/ oder die Zählererweiterung von Lichtstromzähler auf Drehstromzähler). Der Einbau weiterer Zähleranlagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Die Inbetriebsetzung der Netzanschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Netzanschlusskosten.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über den Netzanschluss innerhalb eines kombinierten Netzanschluss- und Versorgungsvertrages.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrages sowie dessen Änderung oder Ergänzung, einschließlich aller Anlagen und anderen Vertragsbestandteile, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Sollten vorhandene oder zukünftige Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Rechtslücken entsprechend.

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 und die sich daraus ergebenden Ergänzenden Bedingungen in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend. Diese sind im Internet unter www.gothaer-stadtwerke-netz.de veröffentlicht.

Die „Ergänzenden Bedingungen und Preisblätter“ und die Aufstellung der Netzanschlusskosten (**Anlage 1**) sind Bestandteil dieses Vertrages und werden hiermit vereinbart. Der Anschlussnehmer bestätigt hiermit den Erhalt der Anlage 1.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die entsprechende Erklärung ist im Anhang beigefügt.

Die Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer nicht die durch ihn zu schaffenden Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) zur Realisierung der vertraglichen Vereinbarungen geschaffen hat.

Der Anschlussnehmer bestätigt, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über den Netzanschluss versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentums auf einen Dritten alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Anschlussobjekt liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er vom Grundstückseigentümer eine entsprechende Zustimmungserklärung für das Anschlussobjekt eingeholt hat. Eine Vorlage liegt auf der Homepage des Netzbetreibers zur Verwendung bereit. Die unterzeichnete Zustimmungserklärung ist dem Vertrag spätestens mit Vertragsunterschrift beizulegen.

.....
Anschlussnehmer

Gotha, *[Datum]*

.....
Ort, Datum

[Bearbeiter 1]

[Bearbeiter 2]

.....
Name/n in Blockschrift

.....
Unterschrift Netzbetreiber

.....
Unterschrift Anschlussnehmer und Eigentümer

Register-Nr.:
HRB 500562, Amtsgericht Jena

Bitte ergänzen

.....
Geburtsdatum¹ bzw. HRB-Nummer²

- Anlagen**
Netzanschlusskostenaufstellung
Widerrufsbelehrung
Datenschutzerklärung

¹ Das Geburtsdatum wird nach § 4 Absatz 1 NAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.

² Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum

Anlage 1**Netzanschlusskostenaufstellung**

Vorgang Nr.: [Nr. / Jahr]
 Bearbeiter / Tel.: [Name / Telefon]

Kunde/Auftraggeber: [Vorname Name]
 [Straße Haus-Nr]
 [PLZ Ort]

Versorgungsobjekt: [Anlagenstandort]

bestellte Vorhalteleistung: [installierte Leistung] kW (gleichzeitig [Vorhalteleistung] kW)

Erforderliche Investitionen:**Baukostenzuschuss (BKZ):**

Letztverbraucheranlage, beantragte Vorhalteleistung (kW)	Vorhalteleistung (kW) BKZ pflichtig	Preis pro kW EURO (netto)	Summe EURO (netto)
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00

Anschlusskosten:

Leistung	Menge	Preis pro Menge EURO (netto)	Summe EURO (netto)
Grundpauschale Netzanschluss	0,00	1.122,00	0,00
Zuschlag Hausanschlusssäule	0,00	330,00	0,00
Netzanschluss- länge (Meter)	0,00	46,00	0,00
Zuschlag Straßen- querung (Meter)	0,00	67,00	0,00
Inbetriebsetzung Netzanschluss / Zählereinsatz der 1. Zähleranlage	0,00	51,00	0,00
Vergütung bei Eigen- leistung Tiefbau	0,00	-33,57	0,00

Zwischensumme (netto):

Zahlungsmodalitäten:

- Die Gesamtkosten in Höhe von **EUR [Netzanschlusskosten]** zzgl. Umsatzsteuer sind nach Fertigstellung zu 100 % ohne Abzug fällig.

Der Anschlussnehmer erhält eine Rechnung. Sollte sich vor Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

- Die Gesamtkosten sind zu folgenden Terminen ohne Abzug fällig:

Abschlag: ca. 50 % nach Auftragserteilung **EUR [Netzanschlusskosten 1]** zzgl. Umsatzsteuer,

Rest: ca. 50 % nach Fertigstellung **EUR [Netzanschlusskosten 2]** zzgl. Umsatzsteuer

Der Anschlussnehmer erhält jeweils eine Rechnung. Sollte sich vor Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.